

Verordnung

vom 9. Dezember 2008

Inkrafttreten:
01.01.2009

zur Änderung des Reglements über das Staatspersonal (Erhöhung der Feriendauer)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

in Erwägung:

Der Bericht Nr. 35 des Staatsrates an den Grossen Rat zum Postulat Nr. 306.05 René Thomet über den Übergang zu fünf Wochen Ferien und/oder zur wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden im Sinne einer Harmonisierung der Arbeitsbedingungen mit den Nachbarkantonen nimmt Bezug auf die diesbezüglichen Vorhaben des Staatsrates.

Nach einer Prüfung verschiedener Varianten hat der Staatsrat beschlossen, die Dauer der Ferien des Staatspersonals zu erhöhen. So soll das Personal vom 20. bis zum 49. Altersjahr fünf zusätzliche Ferientage, vom 50. bis zum 57. Altersjahr drei zusätzliche Ferientage und vom 58. bis zum 59. Alterjahr fünf zusätzliche Ferientage erhalten. Dies gilt für das Personal mit in der Verwaltung geltender Arbeitszeit (in der Regel 42-Stunden-Woche).

Für das Lehrpersonal, das nicht den in der Verwaltung geltenden Arbeitszeiten unterstellt ist, werden angemessene Kompensationsmassnahmen getroffen. Diese sind Gegenstand einer separaten Reglementierung, die vom Staatsrat demnächst verabschiedet wird.

Damit die erforderlichen organisatorischen Massnahmen eingeleitet werden können, wird die Feriendauer schrittweise erhöht.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

Art. 60 Dauer

a) Im Allgemeinen

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben pro Kalenderjahr Anspruch auf bezahlte Ferien von:

- a) 25 Tagen (fünf Wochen) bis zum vollendeten 49. Altersjahr;
- b) 28 Tagen (fünf Wochen und drei Tage) vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;
- c) 30 Tagen (sechs Wochen) vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden.

² Die Feriendauer nach Absatz 1 wird jedoch wie folgt schrittweise erhöht:

- a) ab dem 1. Januar 2009 beträgt die Feriendauer 23 Tage für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 20. bis zum vollendeten 49. Altersjahr und 28 Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 50. Altersjahr erreichen, bis zum vollendeten 59. Altersjahr;
- b) ab dem 1. Januar 2011 beträgt die Feriendauer 25 Tage für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 20. bis zum vollendeten 49. Altersjahr und 30 Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 58. Altersjahr vollenden.

Art. 62 Abs. 1, 2. Satz

Aufgehoben

Art. 64 Abs. 2, 2. Satz (neu), Abs. 3, 2. Satz, und Abs. 6 (neu)

² (...). Sie *[die Ferien]* können ausserdem zum Teil stundenweise bezogen werden gemäss Arbeitszeitreglement des Staatspersonals.

³ *Den Ausdruck «drei Wochen» durch «vier Wochen» ersetzen.*

⁶ Für die Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 bleiben die Vereinbarungen über die Arbeitszeitflexibilisierung vorbehalten.

ANHANG I

Berechnungstabelle für die Feriendauer

| Anzahl Arbeitstage pro Woche | Anzahl Ferientage | | | |
|------------------------------------|-------------------|-----------|-----------|----------------|
| | pro Jahr | pro Monat | pro Woche | pro Arbeitstag |
| Woche | 23 | 1,9167 | 0,4423 | 0,0885 |
| zu 5 Tagen | 25 | 2,0833 | 0,4808 | 0,0962 |
| | 28 | 2,3333 | 0,5385 | 0,1077 |
| | 30 | 2,5000 | 0,5769 | 0,1154 |

Art. 2

Der Artikel 60 Abs. 2 StPR wird am 1. Januar 2011 aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX